

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

Saarländisches Oberlandesgericht
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Christin Lehné

Rechtsanwältin

- Fachanwältin für Familienrecht
- Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
- Familienrecht
- Erbrecht
- Zivilrecht
- Arbeitsrecht

Hauptstr. 37
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161
Fax: 06371 - 619 162

info@kanzleilehne.de
www.kanzleilehne.de

UST-ID-Nr.: 23/220/44686

Landstuhl, den 27.06.2023

Unser Zeichen: Jäckel / Kasprzak 17/23 L02 J

Kooperation

Junker & Dr. Zink
Rechtsanwälte, Steuerbeater
Wirtschaftsprüfer

Eckelstraße 1
67655 Kaiserslautern

Tel: 06 31 - 36 66 40

In Sachen

des Herrn Mark Jäckel, Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

-Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigte: RAin. Christin Lehné, Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl

gegen

Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019, vertreten durch die Mutter Frau Aleksandra Kasprzak,
Leipzigerstraße 16 a, 66113 Saarbrücken

-Beschwerdegegner-

wird die Beschwerde wie folgt begründet:

Der Beschwerdegegner Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019 ist das minderjährige Kind des Beschwerdeführers.

Das Kind befindet sich in der Obhut der Kindesmutter Frau Aleksandra Kasprzak.

Die Kindesmutter und der Beschwerdeführer sind nicht miteinander verheiratet.

Das minderjährige Kind hat durch die Obhut nehmende Kindesmutter Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie eine Beistandschaft durch das Jugendamt beantragt.

In diesem Zusammenhang wurde der Kindesunterhalt durch den Unterhaltsfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichtes Saarbrücken auf 120 % des Mindestunterhaltes der ersten Altersgruppe abzüglich des anrechnungsfähigen hälftigen Kindergeldbetrages festgesetzt.

Darüber hinaus wurden Unterhaltsrückstände für die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.08.2023 auf 5.023,70 € festgesetzt.

Beweis: Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Az. 54 F 2/23, in der Anlage 1

Das Amtsgericht ist hierbei von einem Einkommen des Beschwerdeführers i.H.v. 120 % des Mindestunterhaltes ausgegangen.

Über diese Einkünfte verfügt der Beschwerdeführer nicht.

Im Jahr 2022 verfügt er ausweislich seines Steuerbescheides über Einkünfte i.H.v. 31.678,00 €.

Beweis: Steuerbescheid vom 04.04.2023 in der Anlage 2

Enthalten ist hierbei sein Krankengeldbezug vom 30.06.2022 bis zum 20.12.2022.

Beweis: Bescheinigung über erhaltenen Lohnersatzleistungen in der Anlage 3

Ebenso enthalten sind seine sonstigen Einkünfte.

Beweis: Lohnsteuerbescheinigung in der Anlage 4

Bei den Einkünften von	31.678,85 €
ist die Lohnsteuer i.H.v.	- 5.798,16 €
die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen KV i.H.v.	- 2.323,54 €
der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen RV i.H.v.	- 2.918,23 €
die Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung i.H.v.	- 440,18 €
die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung i.H.v.	- <u>376,54 €</u>
zu berücksichtigen	

Beweis: Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2022 in der Anlage 5

Danach ergibt sich ein Einkommen von	19.822,20 €.
Dies ergibt ein monatliches Einkommen i.H.v.	1.651,85 €.

Von diesem Einkommen ist

die DEVK Unfallversicherung von monatlich	- 2,50 €
die Gothaer Allgemeine Vers. als zusätzliche Altersversorgung	- 75,00 €
die Zusatzkrankenversicherung von monatlich	- 15,58 €
abzuziehen.	

Danach ergibt sich ein Einkommen i.H.v. 1.558,77 €.

Zu Zahlungen i.H.v. 120 % des Mindestunterhaltes ist der Beschwerdeführer nicht leistungsfähig.

Für höhere Zahlungen als den Mindestunterhalt ist der Beschwerdeführer für das Jahr 2022 nicht leistungsfähig.

Danach ergibt sich ein monatlicher Zahlungsanspruch des minderjährigen Kindes unter Berücksichtigung des Abzuges des hälftigen Kindergeldbetrages i.H.v. 286,50 €.

Für den Zeitraum 01.08.2022 bis 31.12.2022 ergibt sich danach ein Rückstand i.H.v. 1.432,50 €.

Im Jahr 2023 ist der Beschwerdeführer gesundet.

Für den Zeitraum Januar bis einschließlich Mai 2023 hat er ein
durchschnittliches Einkommen von 2.701,12 €
bezogen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass alter Urlaub von 167,40 € ausbezahlt wurde.

Beweis: Einkommensbeleg April 2023 in der Anlage 6

Des Weiteren gab es eine Inflationsausgleichsprämien von einmalig 500,00 €.

Diese Zahlungen sind nicht abzugsfähig, da es sich um Einmalzahlungen handelt.

Dem Einkommen des Beschwerdeführers sind seine Fahrtkosten

$$32 \text{ km} \times 2 \times 220 \text{ Arbeitstage} \times 0,27/12 = - 316,80 \text{ €}$$

monatlich abzuziehen.

Er hat täglich während seiner Arbeitszeit von seiner Wohnstätte Kalkofenstraße 1 in Saarbrücken zu seinem Arbeitgeber Saarpfalzpark 15 in Bexbach zu fahren.

Beweis: **Google Kilometerberechnung in der Anlage 7**

Zudem ist

die DEVK Unfallversicherung von	-	2,50 €
die Gothaer Allgemeine Altersversorgung von	-	75,00 €
die Zusatzkrankenversicherung von	-	<u>15,58 €</u>
abzuziehen.		

Alle Versicherung werden monatlich bezahlt.

Danach ergibt sich ein Einkommen i.H.v. 2.291,24 €.

Berücksichtigt man die einmalige Urlaubserstattung für das Jahr 2022, sowie die einmalige Inflationsprämie, die zukünftig nicht mehr bezahlt werden, ergibt sich ein Einkommen des Antragsgegners für die Begleichung von Kindesunterhalt i.H.v. 105 % des Mindestunterhaltes der ersten Altersgruppe.

Unter Berücksichtigung des hälftigen Kindergeldes ergibt dies einen Zahlbetrag i.H.v. 334,00 €.

Für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 ergibt sich ein Rückstand i.H.v. 2.004,00 €.

Sofern Rückstände vom 01.01.2023 bis 31.08.2023 bereits in die Zukunft hineingerechnet werden, lässt sich diese Berechnung nicht nachvollziehen.

Auch für höhere Rückstände ist der Beschwerdeführer nicht leistungsfähig, da seine Einkünfte lediglich die vorab dargelegten Unterhaltsbeträge ergeben.

Aus diesen Gründen wird beantragt, wie folgt zu erkennen:

1. Unter Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichtes Saarbrücken, Az. 54 F 2/23 VU wird der Beschwerdeführer verpflichtet für den Beschwerdegegner Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019, vertreten durch die Obhut nehmende Mutter Aleksandra Kasprzak einen Kindesunterhalt i.H.v. 105 % des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersgruppe abzüglich des anrechnungsfähigen hälftigen Kindergeldbetrages, entspricht zum momentanen Zeitpunkt einem Zahlbetrag i.H.v. 334,00 €, beginnend ab Juli 2023 monatlich im Voraus bis zum 03. eines jeden Monats zu Händen des Land Saarland vertreten durch den Regionalverband Saarbrücken dieser vertreten durch den Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes -Jugendamt-Unterhaltsvorschusskasse, Quartier Europbahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken, Geschäftszeichen 51471747115 zu zahlen.

Der darüberhinausgehende Antrag wird zurückgewiesen.

- 2. Die Zahlung von Unterhaltsrückständen für den Zeitraum August 2022 bis einschließlich Juni 2023 wird zurückgewiesen sofern ein höherer Betrag als 2.400,00 € geltend gemacht wird.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschwerdegegner.**

(Christin Lehné)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht